

AZ: 63.2 - Fr. Eden/Hr. Strube

Drucksache Nr.: 0943/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Schul-, Kultur- und Sportaus- schuss	25.11.2021	Ö	Vorberatung
Planungs- und Umweltaus- schuss	01.12.2021	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	07.12.2021	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	14.12.2021	Ö	Vorberatung
Oberbürgermeister			Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann/Stadtbaurat
Kubiak

Verhandlungsgegenstand:

**Der Ratsversammlung wird gem. § 55
LVwG der Entwurf einer Neufassung
der Stadtverordnung zur Regelung des
Wassersports auf dem Einfelder See in
der Stadt Neumünster zur Beratung
vorgelegt**

A n t r a g :

Die Ratsversammlung billigt den Entwurf
einer Neufassung der Stadtverordnung zur
Regelung des Wassersports auf dem Einfel-
der See in der Stadt Neumünster.

ISEK:

Umwelt- und Lebensqualität nachhaltig si-
chern und verbessern

Auswirkungen auf das Klima:

- Ja, positiv
- Ja, negativ
- Nein

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Begründung:

Die Stadtverordnung zur Regelung des Wassersports auf dem Einfelder See in der Stadt Neumünster ist erstmalig am 01.07.1984 in Kraft getreten. Die aktuelle Fassung der Verordnung ist befristet und läuft zum Jahresende aus. Mit dem vorliegenden Entwurf der Neufassung der Verordnung soll die Verordnung fortgeschrieben werden. Gleichzeitig werden die bestehenden Regelungen an geänderte rechtliche Bestimmungen, z. B. das novellierte Landeswassergesetz, angepasst, einzelne Regelungen konkretisiert und die sich ändernden Nutzungen auf dem See (z. B. Stand Up Paddles) berücksichtigt. Es werden rechtliche Bestimmungen aktualisiert. Wesentliche Änderungen an den Regelungsinhalten erfolgen nicht. Die vorgesehenen Änderungen können im Einzelnen der beigefügten Synopse entnommen werden. Mit den betroffenen Anliegern, Wassersportverbänden und -vereinen am Einfelder See wurde dieser Entwurf abgestimmt.

Stadtverordnungen werden nach § 55 Abs. 2 LVwG in den Städten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassen. Einer Zustimmung der jeweiligen Stadtvertretung bedarf es nicht. Gleichwohl schreibt § 55 Abs. 3 Satz 1 LVwG vor, dass diese Verordnungen der Stadtvertretung vorzulegen sind. Nach der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes ist es erforderlich, dass der Bürgermeister den Verordnungsentwurf rechtzeitig an die Vertretungskörperschaft leitet, damit diese sich hiermit befassen, ihr Beratungsrecht ausüben und ein Votum abgeben kann. Da es sich dabei um mehr als eine bloße Kenntnisnahme handelt, nämlich eine Vorberatung, wurde der vorliegende Antragstext verwendet.

Im Auftrag

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Oliver Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

- Entwurf der Stadtverordnung zur Regelung des Wassersports auf dem Einfelder See in der Stadt Neumünster mit Übersichtskarte 1:8.000
- Synopse